Mehr Geld und Zeit für die Betreuung von Angehörigen

Seit dem 1. Januar gibt es ein neues Pflegezeitgesetz. Um zu erfragen, welche Veränderungen es mit sich bringt, wenden sich viele Pflegebedürftige und Angehörige in diesen Tagen vermehrt an die Mitarbeiterinnen der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Unna. „Es gibt mehr Geld, und viele Leistungen können flexibler genutzt werden“, sagt Pflegeberaterin Andrea Schulte.

Rita Angerstein, Andrea Schulte und Brigitte Sawall aus der Pflege- und Wohnberatung des Kreises (von links) stellen die Neuerungen vor. Foto: B. Kalle – Kreis Unna

Gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus der **Pflege- und Wohnberatung** steht sie im Falle eines Pflegefalles für Fragen zur Verfügung, und zwar nicht nur im Severinshaus in Kamen und bei den Terminen vor Ort im Kreisgebiet, sondern **auf Wunsch auch zu Hause**. Zu klären gibt es zurzeit neben den grundsätzlichen Pflege-Fragen ein ganzes Bündel an Neuerungen durch das neue Pflegestärkungsgesetz.

Ambulant vor stationär

Eine der wichtigsten Neuerungen: **Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um 4 Prozent angehoben.** Dafür müssen die Versicherten keinen Antrag stellen, die Umstellung geschieht automatisch. Darüber hinaus wird der im Kreis Unna geltende Leitsatz „ambulant vor stationär“ gestützt. Denn Menschen sollen möglichst lange und möglichst selbständig in ihrer vertrauten Umgebung wohnen bleiben können.

An dieser Stelle hilft beispielsweise mehr Geld für Betreuungsleistungen. Wenn Pflegebedürftige stundenweise zu Hause betreut werden, sie bei Arztbesuchen begleitet werden oder jemand kommt, um mit ihnen spazieren zu gehen, steht dafür ein Basissatz von 104 Euro monatlich zur Verfügung. Voraussetzung: Es handelt sich bei dem Dienstleister um einen zugelassenen Anbieter.

Manchmal brauchen Angehörige eine **Auszeit von der Pflege** – sei es über mehrere Wochen am Stück oder an einem Nachmittag in der Woche. Die Bausteine, die durch die Reform flexibler miteinander kombiniert werden können, heißen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Hier gibt es demnächst außerdem **mehr Geld**: 1.612 Euro statt bisher 1.550 Euro.

Beratung im Severinshaus in Kamen

Wer neben einer Tagespflegeeinrichtung auch Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nimmt, hat ab sofort ebenfalls mehr Geld zur Verfügung. Bislang wurden diese Leistungen aufeinander angerechnet. Jetzt können die Leistungen für Tagespflege in vollem Umfang neben dem Pflegegeld oder den Leistungen für einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch genommen werden.

Auch der **Zuschuss für Umbaumaßnahmen** in der eigenen Wohnung ist angestiegen, und zwar von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna täglich von 9 bis 12.30 Uhr und donnerstagnachmittags von 14 bis 17 Uhr persönlich im Severinshaus, Nordenmauer 18 in Kamen oder unter 02307 2899060 oder 0 800 27 200 200 (kostenfrei) zur Verfügung. Ein Kontakt ist auch per E-Mail an pwb.kamen@kreis-unna.de möglich. Informationen erhalten Ratsuchende überdies bei den Pflegestützpunkten der AOK in Unna, Märkische Straße 2 unter 02303 201-135 und der Knappschaft in Lünen, Arndtstraße 4,

unter 02306 700391.

Kurzinformation zu den wichtigsten Leistungen der Pflegeversicherung

Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna

	Pflegestufe 0 für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Pflegegeld **§ 37 SGB XI**		244 EUR	458 EUR	728 EUR
Pflegegeld für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz	123 EUR	316 EUR	545 EUR	728 EUR
Pflegesachleistung **§ 36 SGB XI**		468 EUR	1.144 EUR	1.612 EUR 1.995 EUR (Härtefall)
Pflegesachleistung für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz	231 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR 1.995 EUR (Härtefall)
Tages-und Nachtpflege **§ 41 SGB XI**		468 EUR	1.144 EUR	1.612 EUR
Tages-und Nachtpflege **§ 41 SGB XI** für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz	231 EUR	689 EUR	1298 EUR	1612 EUR
Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben der Pflegesachleistung oder dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.				
Verhinderungspflege **§ 39 SGB XI**	Es besteht ein Anspruch von bis zu 1.612 EUR pro Jahr für längstens 6 Wochen pro Jahr. Voraussetzung: Die häusliche Pflege erfolgt bereits sechs Monate.			